

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

des Kreisverbandes [...], vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch sein Mitglied [...], [...], [...],

Antragsteller,

g e g e n

das Mitglied [...], [...], [...],

Antragsgegner,

Az.: 99-71

hat das BSchG am 23. Dezember 1999 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

**Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das
Landesschiedsgericht [...] bestimmt.**

Gründe

I.

Der Antragsteller will ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner betreiben.

Im zuständigen Landesverband [...] besteht kein ordnungsgemäß besetztes Landesschiedsgericht.

II.

Es war ein Landesschiedsgericht zu bestimmen:

Da sowohl das Parteiengesetz als auch die Bundessatzung ein mindestens zweiinstanzliches Verfahren vorschreiben, bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 der BS, daß, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Von dieser Vorschrift war daher Gebrauch zu machen.